II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 1995

über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/124/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Hinsichtlich bestimmter Fischkrankheiten können die Mitgliedstaaten für Fischzuchtbetriebe, die in einem nichtzugelassenen Zuchtgebiet liegen, den Status zugelassener Betriebe erhalten.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1994 hat Deutschland der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für bestimmte Fischzuchtbetriebe in Niedersachsen und Thüringen den Status zugelassener Betriebe zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

Die Kommission hat die von Deutschland übermittelte Nachweisdokumentation für jeden einzelnen Betrieb geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß bestimmte Betriebe alle Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, während andere Betriebe diesen Anforderungen insbesondere in bezug auf die Wasserversorgung und die Fristen für die Probenahmen nicht in jeder Hinsicht genügen.

Es ist angezeigt, das Verzeichnis der für IHN und VHS zugelassenen Fischzuchtbetriebe festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgelisteten Fischzuchtbetriebe werden hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassene Zuchtbetriebe in einem nichtzugelassenen Gebiet anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANHANG

ZUGELASSENE ZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND

I. **Zuchtbetriebe in Niedersachsen :**

1. Fischzucht Harkenbleck
   30966 Hemmingen-Harkenbleck
2. Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen
   (allein die Brüterei)
   37586 Dassel
3. Forellenzucht Sieben Quellen
   49124 Georgsmarienhütte
4. Forellenhof Fredelsloh
   37186 Moringen

II. **Zuchtbetriebe in Thüringen :**

1. Firma Tautenhahn
   98646 Trostadt
2. Firma Hattop
   98617 Meiningen
3. Thüringer Forstamt Leinefelde
   37327 Leinefelde
4. Fischzucht Salza GmbH
   99734 Nordhausen-Salza
5. Fischzucht Kindelbrück GmbH
   99638 Kindelbrück
6. Forellenhof Wichmar
   Wichmar